



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KITZINGEN
97318 KITZINGEN, FRIEDRICH-EBERT-STR. 5

Gemeinde Mainstockheim
Amtstafel

IHR ZEICHEN
IHR SCHREIBEN VOM
UNSER ZEICHEN 40 - 9241||641581
GEMEINDE MAINSTOCKHEIM
ANSPRECHPARTNER/IN FRAU HUFNAGEL
TELEFON +49 9321 9166 212
ZIMMER
E-MAIL: STEUERN@VGEM-KITZINGEN.DE

KITZINGEN, 05. JANUAR 2026

BEKANNTMACHUNG

der Grundsteuer-Hebesätze 2026

Gem. Art. 69 Gemeindeordnung darf die Gemeinde die in der Haushalts-satzung jährlich festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjah-res erheben, wenn bei Beginn des Haushaltsjahres die Haushaltssatzung noch nicht bekannt gemacht worden ist.

Für die Erhebung der Grundsteuer im Jahre 2026 gelten deshalb die für das Haushaltsjahr 2025 für die Grundsteuer A auf 265 v. H. und die Grundsteuer B auf 185 v. H. festgesetzten und ab 5. Dezember 2024 öffentlich bekannt gemachten Hebesätze. Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist darum keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2026 verzichtet wird.

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öf-fentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973, zuletzt geändert am 02. Dezember 2024, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalen-derjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer 2026 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteu-erbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Febru-ar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 fällig.

SPRECHZEITEN
MO BIS FR: 08.30 - 12.00 UHR
NACHMITTAGS NUR MIT
TERMINVEREINBARUNG

TELEFON:
09321/9166-0

TELEFAX
09321/9166-150

E-MAIL
INFO@VGEM-KITZINGEN.DE

INTERNET
WWW.VGEM-KITZINGEN.DE

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 1. Juli 2026 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei

**Gemeinde Mainstockheim
p. A. Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen
Friedrich-Ebert-Straße 5
97318 Kitzingen**

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26
97082 Würzburg**

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

SPRECHZEITEN
MO BIS FR: 08.30 - 12.00 UHR
NACHMITTAGS NUR MIT
TERMINVEREINBARUNG

TELEFON:
09321/9166-0

TELEFAX
09321/9166-150

E-MAIL
INFO@VGEM-KITZINGEN.DE

INTERNET
WWW.VGEM-KITZINGEN.DE

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der geforderten Grundsteuer nicht aufgehalten.

Einwendungen, die sich gegen die Grundsteuerpflicht überhaupt oder gegen den Steuermessbetrag richten, sind beim zuständigen Finanzamt geltend zu machen. Auf die Rechtsbehelfsbelehrung im Grundlagenbescheid des Finanzamts wird hingewiesen.

Weitere Hinweise

Werden die festgesetzten Beträge nicht bis zum Ablauf des jeweiligen Fälligkeitstages entrichtet, so fallen Säumniszuschläge in Höhe von 1 v. Hundert für jeden angefangenen Monat der Säumnis und Mahngebühren an.

Soweit eine SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen.

Gemeinde Mainstockheim



Karl-Dieter Fuchs
Erster Bürgermeister

SPRECHZEITEN
MO BIS FR: 08.30 - 12.00 UHR
NACHMITTAGS NUR MIT
TERMINVEREINBARUNG

TELEFON:
09321/9166-0

TELEFAX
09321/9166-150

E-MAIL
INFO@VGEM-KITZINGEN.DE

INTERNET
WWW.VGEM-KITZINGEN.DE